



Gewässerordnung

des Stader Anglervereins e. V. für die unter Ziffer I genannten Gewässer

Vorwort

Jeder Angler verhalte sich am Fischwasser so, als seien die Gewässer und die umliegende Landschaft sein Eigentum, die er nach Kräften schont, hegt und vor aller Minderung oder Beschädigung schützt. Die Bestimmungen und Begrenzungen, die diese Gewässerordnung beinhaltet, dienen dem Schutz der Gewässer, der naturnahen Landschaft und der Tier- und Pflanzenwelt.

Wir wissen uns bei den Bemühungen einig, mit den Verbänden des Tier- und Naturschutzes sowie dem Jagdverband, die ebenfalls daran arbeiten, unsere Natur zu erhalten, zu pflegen und zu hegen.

I. Gewässer

Diese Gewässerordnung gilt für folgende Gewässer.

- a) Den Horstsee (Lehmkuhle)
- b) Den Burggraben bis zur Parkstraße, einschließlich des Nebengrabens, Parkstraße bis zur Freiburger Straße
- c) Alte Schwinge (ab Anglerheim)
- d) Altarm der Schwinge an der B 73 (Beamenteich)
- e) Die Harschenflether Wettern vom Pumpwerk Glückstädter Straße bis zum Schöpfwerk Außenschwinge
- f) den Patjensteich (Sachsenteich)
- g) den Camper Feuerlöschteich
- h) den Qellteich am Schwarzen Berg
- i) andere Pachtgewässer

II. Ausübung

Bei der Ausübung der Angelfischerei haben alle Mitglieder bei sich zu führen:

- a. Fischereierlaubnisschein und Fangbuch
- b. Sportfischerpass
- c. Gewässerordnung
- d. Hakenlöser und Rachensperre
- e. Unterfangkäscher
- f. Längenmaß

III. Fischereiaufsicht

Den hauptamtlichen Fischereiaufsehern und den vom Verein beauftragten Fischereiaufsehern sind die unter Abschnitt II aufgeführten Ausweispapiere auf Verlangen vorzuzeigen, ebenso der erzielte Fang. Ihren Anordnungen ist unbedingt Folge zu leisten. Außerdem ist jedes Mitglied berechtigt, ihm unbekannte Personen, die fischend am Vereinsgewässer angetroffen werden, zu kontrollieren.

Bei offensichtlichem Fischfrevel (Wilderei) ist die nächste Polizeistation – zu benachrichtigen und der hauptamtlichen Fischereiaufsicht Meldung zu machen. Nicht waidgerechtes und unkameradschaftliches Verhalten sowie Verstöße gegen diese Gewässerordnung sind dem Vorsitzenden zur Kenntnis zu geben.

IV. Gewässerverunreinigungen

Wird eine Gewässerverunreinigung oder ein Fischsterben beobachtet, so sind hiervon der Landkreis Stade, die nächste Polizeistation und der Vorstand (Gewässerwarte) sofort zu benachrichtigen.

V. Uferbetretungsrecht

Wiesen und bestellte Felder am Gewässer dürfen nur vom Angler und nur an der Uferkante betreten werden. Wegen der Bedeutung des guten Verhältnisses zu den Anliegern ist größte Schonung der Ufergrundstücke selbstverständliches Gebot. Eingefriedete, bebaute Grundstücke dürfen nicht betreten werden. Nach dem gültigen Pachtvertrag dürfen Heuwiesen mit einem Grasbewuchs von mehr als 10 cm Höhe nicht betreten werden. Das Befahren mit Kraftfahrzeugen ist verboten.

Ufergrundstücke dürfen nicht verschmutzt werden. Das Angeln von Brücken ist nicht erlaubt. Der Arm an der Erleninsel und der sich anschließende Burgaben bis zur Schauburg dürfen mit Booten und Booten mit Elektromotor befahren werden. Bei allen anderen Gewässern nach Ziffer I ist das Befahren mit Booten nicht erlaubt.

VI. Fanggeräte

Es dürfen benutzt werden: - 3 Angelruten mit je einem Haken.

Die Mitglieder der Jugendgruppe dürfen mit 2 Ruten fischen, nach bestandener Prüfung mit drei Ruten.

Den Mitgliedern der Jugendgruppe ist das Fischen mit Blinkern (Spinner, Twister, Wobbler usw.) und toten Köderfischen sowie das Fischen im Horstsee nach bestandener Sportfischerprüfung gestattet. Erlaubt ist die Benutzung eines Aalpödders.

Die Benutzungserlaubnis für die genannten Fanggeräte ist nicht auf andere Personen übertragbar.

Die genannten Angeln müssen stets unter Aufsicht gehalten werden. Unbeaufsichtigt zum Angeln ausgelegtes Gerät kann von den Gewässerwarten oder den Fischereiaufsehern eingezogen werden.

Nicht erlaubt ist:

1. Das Auslegen Aalschnüre und Reusen bzw. Aalkörbe
2. Friedfische mit Drillingen zu angeln.
3. Das Beködern mit lebenden Köderfischen, Edelfischen, Fröschen und anderen Amphibien.
4. Das Auslegen von Leg- und Treibangeln.
5. Die Benutzung von Stell- Schleppnetzen.
6. Das Angeln mit Kunstködern vom 1.1. bis 1.3.
7. Kunstköderverbot vom 1.3 -15.5 während der Laichzeit von Hecht und Zander im gesamten innerstädtischen Gewässer bis Wiepenkathener Brücke sowie Horstsee und die sonstigen innerstädtischen Teiche.

VII. Mindestmaße und Schonzeiten

Die Schonzeiten und Mindestmaße sind den Fangbüchern zu entnehmen, wie sie gesetzlich oder seitens des Vereins aus hegerischen Gründen festgesetzt worden sind. Bei Einbringen von Besatzfischen ist der Vorstand berechtigt, Sperrzeiten festzusetzen und entsprechende Vorschriften zu erlassen, damit eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung der Gewässer gewährleistet ist. Alle Maße gelten von der Maulspitze bis zum Schwanzende. Gefangene untermassige Fische sind vorsichtig vom Haken zu lösen oder, wenn das nicht möglich ist, durch Abschneiden des Vorfaches von der Angel zu befreien und in das Wasser zurückzusetzen. Die Vorschriften des Niedersächsischen Fischereigesetzes in der jeweils gültigen Fassung sind verbindlich.

VIII. Begrenzung des Fanges

Es dürfen in einer Kalenderwoche (Sonntag-Samstag) insgesamt 2 Edelfische gefangen werden. Als Edelfische im Sinne dieser Vorschrift gelten Hechte, Zander, Salmoniden, Schleie und Karpfen. Dieses Fangrecht ist auf andere Mitglieder nicht übertragbar. Gefangene Fische sind waidgerecht zu töten. Geltende Tierschutzbestimmungen sind vorrangig zu beachten. Für Gewässer ist eine Fangstatistik zu führen.

IX. Besondere Bestimmungen

Die Fischereiberechtigten haben die Vereinssatzung in der gültigen Fassung, die Vorschriften der jeweils gültigen Fischergesetze, die Verordnungen, die zu den Fischergesetzen bereits erlassen worden sind oder noch erlassen werden, sowie die jeweils in Frage kommenden Natur-/Landschaftsschutzverordnungen zu befolgen.

Die vorstehende Gewässerordnung wird jedem Fischereiberechtigtem ausgehändigt. Jeder dieser Berechtigten ist verpflichtet, sich mit diesen Bestimmungen gründlich vertraut zu machen.

Änderungen dieser Gewässerordnung bedürfen der Beschlussfassung durch den Vorstand. Die Gewässerordnung ist in der vorliegenden Fassung durch Beschluss des Vorstandes vom 13.01.2019 genehmigt und für alle Mitglieder verbindlich.